



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Lindenhofgruppe AG (LHG)

Bereich Einkauf Verbrauchs- und Investitionsgüter

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Verbrauchs- und Investitionsgüter.

Mit der Einreichung des Angebots oder Annahme einer Bestellung der LHG gelten sie vom Verkäufer als akzeptiert. Die Einkaufsbedingungen bilden die Grundlage und Basis für einen Vertrag, davon abweichende Abmachungen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile gehen die Bestimmungen des Vertrags vor.

2. Angebot

Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

Der Verkäufer reicht das Angebot schriftlich, gestützt auf die Offertanfrage ein. Als Offerten gelten auch bei der LHG hinterlegte oder publizierte, verbindliche Rahmenverträge, Preislisten o.ä. des Verkäufers.

Es steht dem Verkäufer frei, zusätzlich zur Grundofferte, Varianten anzubieten, wenn sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder sonst wie im Interesse der LHG sind.

Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Anbieter ausdrücklich darauf hin.

Das Angebot ist während drei Monaten seit Einreichung verbindlich. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) kann sich die LHG ohne Kostenfolge zurückziehen.

3. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen bzw. Offertannahmen, ausgestellt durch den Einkauf der LHG, sind gültig. Mündliche Aufträge oder Abmachungen sind nur gültig, wenn sie von der LHG schriftlich bestätigt werden.

Durch die Annahme der Bestellung anerkennt der Lieferant die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der LHG. Widersprechenden oder abweichenden Bedingungen in Angeboten des Lieferanten und/oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten wird im Voraus und endgültig widersprochen.

4. Medizinprodukte und Medizintechnik

Ist die charakteristische Leistung ein Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MepV), haftet der Verkäufer für die Einhaltung der schweiz. Vorschriften über Medizinprodukte, insb. dem Heilmittelgesetz und der MepV.

Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte sowie Sicherheitshinweise (FSCA, FSN) muss durch den Verkäufer sichergestellt sein und muss im Fall eines Rückrufs systematisch und unverzüglich an die zuständige Stelle der LHG: fsca@lindenhofgruppe.ch erfolgen. Der Verkäufer hat die Konformitätsnachweise und wenn notwendig die EG-Zertifikate bei Anfragen innerhalb 24h vorzulegen.

Lieferbeilagen und Leistungen für medizintechnische Geräte und Anlagen sind vom Anbieter gemäss gültigem Heilmittelgesetz und gültiger MepV zu liefern.

Der Verkäufer bestätigt die EU-Konformität seiner Lieferungen.

5. Vergütung

Der Verkäufer erbringt die Leistungen zu Festpreisen in Schweizer Franken (CHF).

Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insb. die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben (bspw. Mehrwertsteuer, Zölle). Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Die Lieferungen erfolgen gemäss INCOTERMS 2020 DDP Bern.

Der Verkäufer ist nach Annahme der Güter durch die Käuferin zur Rechnungsstellung berechtigt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, frühestens 30 Tage nach Annahme der Güter.

Die Rechnung ist mit der Bestellnummer der LHG und der Lieferscheinnummer zu versehen und an die in der Bestellung aufgeführte Rechnungsadresse zu senden, vorbehältlich einer elektronischen Rechnungsstellung.

Genügen die Rechnungen diesen Anforderungen nicht, werden sie zwecks Korrektur zurückgewiesen. Die Zahlungsfrist verschiebt sich entsprechend.

6. Rechnungsverfahren

Für den Empfang von Rechnungen bietet die LHG verschiedene Kanäle mit unterschiedlichem Digitalisierungs- und Integrationsgrad an. Aus ökologischen- und Prozessoptimierungsgründen bevorzugt die LHG die Rechnungsübermittlung per E-Mail an kreditoren@lindenhofgruppe.ch. Auf eine Übermittlung via Brief ist grundsätzlich zu verzichten.

7. Teuerung

Es wird keine Teuerungsabrechnung vorgenommen.

8. Erfüllungsort und Gefahrtragung

Die Käuferin bezeichnet den Erfüllungsort. Der Verkäufer übergibt gleichzeitig mit der Lieferung die Lieferdokumente mit Angabe der Bestellnummer. Nutzen und Gefahr gehen nach Entgegennahme am Erfüllungsort auf die Käuferin über.

9. Verzug

Der Verkäufer kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.

Kommt der Verkäufer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass er kein Verschulden trifft. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Konventionalstrafe, nach einer Karenzfrist von zwei Kalendertagen, pro Verspätungstag 1% des verspäteten Lieferwertes, mindestens jedoch CHF 250.-. In Fällen höherer Gewalt ist keine Konventionalstrafe geschuldet.

10. Gewährleistung/Mangel

Der Verkäufer gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Ware, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

Der Verkäufer gewährleistet, dass die Güter den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen EU-Normen namentlich der gesetzlichen Anforderungen wie z.B. HMG, MepV, SEV, SUVA, SVTI etc., entsprechen.

Die Käuferin prüft den Kaufgegenstand unverzüglich, spätestens aber innert 60 Tagen nach Ablieferung. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Kaufgegenstand als genehmigt.

Liegt ein Mangel vor, hat die Käuferin die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mängelfreie Ware zu erlangen (Ersatzlieferung).

Die Garantiezeit beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Güter; bei Medizintechnik 12 Monate. Festgestellte Mängel rügt die Käuferin sofort schriftlich.

11. Schutzrechte

Der Lieferant/Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Lieferung keine fremden Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder andere Rechtsansprüche Dritter verletzt werden. Er haftet für allfällige Folgen derartiger Verletzungen.

Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lieferant/Lizenzgeber auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die LHG gibt solche Forderungen dem Verkäufer/Lizenzgeber schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lieferant/Lizenzgeber die der LHG entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.

Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Lieferant/Lizenzgeber, auf eigene Kosten, nach Wahl entweder dem Käufer/Lizenznehmer das Recht verschaffen, den Kaufgegenstand frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder durch einen anderen ersetzen, welcher die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.

12. Ersatzteile

Der Verkäufer ist verpflichtet, während min. 8 Jahren Ersatzteile für den Vertragsgegenstand zu garantieren. Wird die Fertigung der Ersatzteile eingestellt, so ist er verpflichtet, die Käuferin unverzüglich darüber zu unterrichten.

13. Importvorschriften

Der Verkäufer gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunftsland bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Der Verkäufer informiert die Käuferin schriftlich über Exportbeschränkungen im Herkunftsland.

14. Haftung

Der Verkäufer haftet für den von ihm, seinen Hilfspersonen und Subunternehmen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verursachten Schaden, wenn er nicht beweist, dass weder ihn noch seine Hilfsperson, sein Subunternehmen ein Verschulden trifft. Soweit in der Vertragsurkunde nichts anders vermerkt ist, wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf max. CHF 1 Mio. beschränkt.

15. Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

Bei einem Produkterückruf übernimmt der Verkäufer den der LHG dadurch entstandenen Schaden.

Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die LHG auf erstes Anfordern insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Aussenverhältnis selbst haftet.

Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Ist im individuellen Vertrag nichts anderes vereinbart gilt eine Deckungssumme von pauschal min. CHF 1 Mio. pro Personen- oder Sachschaden.

Stehen der LHG weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

16. Informationspflicht der Parteien

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über Änderungen welche die Rechtsform oder Eigentümerschaft sowie die Kapitalstruktur betreffen, sowie bei Konto- oder Adressänderungen oder einem Lieferverzug.

17. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Daten und Informationen der jeweils anderen Partei, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht besteht bereits vor Vertragsabschluss, ist zeitlich unbegrenzt und ist auch beauftragten Dritten aufzuerlegen.

Die Bekanntgabe des Vertragsverhältnisses zu Referenz- oder Werbezwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Käuferin.

18. Abtretung und Verpfändung

Forderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Käuferin abgetreten oder verpfändet werden.

19. Gewährleistung der Integrität

Für Leistungen in der Schweiz verpflichtet sich der Verkäufer, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohn-gleichheit von Frau und Mann einzuhalten. Für Leistungen im Ausland verpflichtet sich der Verkäufer, die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.

Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Die Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträge für Forschungsprojekte, Beratermandate, usw. dürfen nie im Zusammenhang mit den Einkaufskonditionen oder Beschaffungen der LHG stehen.

20. Widersprüche und Teilungültigkeit

Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde bzw. Bestellung, AEB, Offertanfrage, Angebot.

Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrags davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über den internationalen Waren-verkehr (Wiener Kaufrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Stand Mai 2024